



## Gegenüberstellung gem. § 31 Abs. 1 letzter Satz HSG 2014

Im Wirtschaftsjahr 2022/23 wurden Funktionsgebühren iHv EUR 13.000 veranschlagt und iHv EUR 7.275,33 (= 55,96%) ausbezahlt.

Für das Wirtschaftsjahr 2023/24 wurden mit

1. dem ursprünglich beschlossenen JVA Funktionsgebühren iHv EUR 46.800, -
2. mit der ersten Änderung des JVA Funktionsgebühren iHv EUR 43.800, -
3. mit der zweiten Änderung des JVA Funktionsgebühren iHv EUR 47.250, -
4. mit der dritten Änderung des JVA Funktionsgebühren iHv EUR 49.750,-
5. mit der vierten Änderung des JVA Funktionsgebühren iHv EUR 50.252,50
6. mit der fünften Änderung des JVA Funktionsgebühren iHv EUR 50.252,50

beschlossen.

Die konkrete Höhe für die jeweilige Position ist den anderen veröffentlichten Unterlagen (Jahresvoranschlag, Jahresabschluss, Gebarungsordnung etc.) zu entnehmen.

Anzumerken ist, dass in den Wirtschaftsjahren 2021/22 und 2022/23 die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems von der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitverwaltet wurde (§ 52 Abs. 3 HSG 2014) und deshalb für die ÖH-UWK kein Vorsitz und keine Referent:innen gewählt werden konnten und somit hier auch keine Funktionsgebühren ausbezahlt werden konnten.



Krems, am 25.06.2024